



## BETREUUNG

Öffnungszeiten Kindergarten: 7.00 bis 18.00 Uhr (= 55 Stunden)

Öffnungszeiten Kinderkrippe: 7.00 bis 17.00 Uhr (= 50 Stunden)

Innerhalb der Öffnungszeit des Kindergartens wird von den Eltern/Obsorgeberechtigten folgende Betreuungszeit gewählt:

- 7.00 – 12.00 Uhr (ohne Mittagessen)
- 7.00 – 14.30 Uhr (mit Mittagessen)
- 7.00 – 16.00 Uhr (mit Mittagessen)
- 7.00 - 17.00 Uhr (mit Mittagessen) **Kinderkrippe**
- 7.00 - 18.00 Uhr (mit Mittagessen) **Kindergarten**

Name der **Mutter**: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	SVNR:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	gemeinsamer Haushalt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Familienstand:	<input type="checkbox"/>	ledig	<input type="checkbox"/>	verheiratet	<input type="checkbox"/>	Lebensgem.	<input type="checkbox"/>	geschieden	<input type="checkbox"/>	getrennt	<input type="checkbox"/>	verwitwet
Wohnadresse:	_____											
	PLZ					Ort						
Staatsangehörigkeit:	_____											
Muttersprache:	_____											
E-Mail:	_____										Telefon privat	
Beruf:	_____										Arbeitgeber:	
Arbeitszeit	<input type="checkbox"/>	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Teilzeit	von	_____	bis	_____	Telefon	dienstlich	<input type="checkbox"/>	

Name des **Vaters**: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	SVNR:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	gemeinsamer Haushalt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Familienstand:	<input type="checkbox"/>	ledig	<input type="checkbox"/>	verheiratet	<input type="checkbox"/>	Lebensgem.	<input type="checkbox"/>	geschieden	<input type="checkbox"/>	getrennt	<input type="checkbox"/>	verwitwet
Wohnadresse:	_____											
	PLZ					Ort						
Staatsangehörigkeit:	_____											
Muttersprache:	_____											
E-Mail:	_____										Telefon privat	
Beruf:	_____										Arbeitgeber:	
Arbeitszeit	<input type="checkbox"/>	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Teilzeit	von	_____	bis	_____	Telefon	dienstlich	<input type="checkbox"/>	

Für das oben genannte Kind ist alleine\*/sind gemeinsam\* folgende Person/en **obsorgeberechtigt**:

---

Für das oben genannte Kind sind folgende Personen **abholberechtigt**: Bitte Name und Telefonnummer angeben!

---

---

Sonstiges:

---

Der Aufnahmeantrag wurde mir übergeben. Ich erkläre mich mit dem Inhalt einverstanden.  
Eine Nichterfüllung kann den Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten bewirken.

---

Datum

---

Unterschrift der Eltern/ Obsorgeberechtigten

---

Unterschrift des/der Leiters/in

## Gebühren

Folgende Beiträge werden von der Gemeinde Parndorf mittels Zahlschein oder Einzugsermächtigung eingehoben:

- |   |         |
|---|---------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Materialbeitrag halbjährlich inkl. Ust. | € 33,00 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mittagessen pro Tag                     | € 3,00  |

- Der Betreuungsvertrag gilt für den Zeitraum vom Eintritt bis zum Austritt in die Kinderkrippe bzw. in den Kindergarten. Der Betreuungsvertrag endet automatisch, wenn der Hauptwohnsitz nicht mehr in Parndorf ist.
- Bei vorzeitiger Ab- bzw. Ummeldung ist eine Meldefrist von 1 Monat einzuhalten.
- Die Ferienbetreuung ist gesondert anzumelden.
- Vor Platzzusage benötigen wir den Meldezettel des Sorgeberechtigten und des Kindes.
- Der Vertrag wird seitens der Gemeinde/Kindergarten aufgelöst bei
  - unentschuldigter Abwesenheit von mehr als drei Wochen!
- Die Gemeinde Parndorf behält sich als Kindergartenerhalter das Recht vor, in bestimmten Situationen von den Platzvergaberichtlinien abzuweichen.
- Wenn bei den Essenskosten ein Zahlungsrückstand von drei Monaten vorliegt, wird die Ausgabe des Mittagessens beendet.

## Burgenländisches Kinderbildungs- & Betreuungsgesetz 2009 (Auszüge aus dem Landesrecht Burgenland):

### § 23 Aufnahme und Widerruf der Aufnahme

1. (1) Für die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern beim Rechtsträger erforderlich, wobei der Rechtsträger in einer schriftlichen Vereinbarung gegenseitige Rechte und Pflichten festlegen kann. Es dürfen nur Kinder nach Maßgabe des vorhandenen Raums aufgenommen werden, wobei für ein Kind mindestens 2 m<sup>2</sup> Bodenfläche des Gruppenraums zu rechnen sind. Können nicht alle für den Besuch in der Kindergartengruppe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind in erster Linie jene Kinder aufzunehmen, die im Gebiet, für das die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingerichtet ist, ihren Hauptwohnsitz haben und die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten sind.
2. (2) Bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Kindes durch ärztliche Bescheinigung zu erbringen.
3. (3) Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur widerrufen, wenn
  1. die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder

2. 2.nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird. Ein solcher Widerruf darf nur auf Antrag der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Eltern, der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft und gegebenenfalls der Vertreterin oder des Vertreters der Fachberatung für Integration gemäß § 6, die oder der das Kind vorher betreut hat, nach Einholung entsprechender Gutachten eines von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organs, einer Ärztin oder eines Arztes und einer Kinderpsychologin oder eines Kinderpsychologen erfolgen.
4. (4) Im Übrigen kann der Rechtsträger unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nähere Bestimmungen in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung treffen. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Die Eltern sind verpflichtet sich gemäß der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung zu verhalten.

## **§ 24 Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht**

1. (1) (Anm.: entfällt mit [LGBl. Nr. 55/2022](#))
2. (2) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat für jedes Kind Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit in der oder von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu führen.
3. (3) Mit Ausnahme der Fälle der Besuchspflicht ist die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung freiwillig.
4. (4) Zum Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind jene Kinder mit Hauptwohnsitz im Burgenland verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
5. (5) Die jeweilige Gemeinde hat die der Besuchspflicht unterliegenden Kinder zu ermitteln, ein Verzeichnis der in ihrem Gebiet wohnenden besuchspflichtigen Kinder zu führen und dieses der jeweiligen Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu übermitteln. Die Führung dieses Verzeichnisses unterliegt der pädagogischen Aufsicht, die im besonderen darüber zu wachen hat, dass alle besuchspflichtigen und alle gemäß Abs. 6 von der Besuchspflicht befreiten Kinder erfasst werden und die besuchspflichtigen Kinder ihre Besuchspflicht in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfüllen.
6. (6) Die besuchspflichtigen Kinder sind von ihren Eltern zur Einschreibung bei jener Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anzumelden, die sie besuchen sollen; hiebei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen. Im Fall, dass ein Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung außerhalb der Gemeinde seines Wohnortes besuchen soll, ist dies den jeweiligen Gemeinden sowie der pädagogischen Aufsicht von den Eltern mitzuteilen. Von der Besuchspflicht ausgenommen sind auf Antrag der Eltern jene Kinder,
  1. 1.die vorzeitig die Schule besuchen,
  2. 2.denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs der Besuch nicht zugemutet werden kann,
  3. 3.denen auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann,
  4. 4.bei denen die Verpflichtung im Rahmen der häuslichen Erziehung bzw. durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater erfolgt, sofern die Bildungsaufgaben und Zielsetzungen gemäß Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfüllt werden oder
  5. 5.die Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, besuchen.
7. (7) Ein Antrag gemäß Abs. 6 setzt voraus, dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf und dass die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der

Werteerziehung gewährleistet ist und ist bis Ende Februar vor Beginn des Kindergartenjahres gemäß § 16 bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu stellen und näher zu begründen. In begründeten Fällen kann der Antrag gemäß Abs. 6 auch nach Ende Februar, spätestens jedoch vor Beginn des Kindergartenjahres gemäß § 16, gestellt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in Abwägung des Rechts des Kindes auf Bildung, der berechtigten Interessen der Eltern sowie allenfalls für das Kind verursachte Belastungen zu entscheiden, ob eine Ausnahme vorliegt. Davon hat sie die Eltern ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu informieren. Auf schriftliches Verlangen der Eltern hat die Bezirksverwaltungsbehörde über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

8. (8) Über eine Information sowie einen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 7 ist die Gemeinde, in der das Kind den Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.
9. (9) Der Rechtsträger hat den verpflichtenden Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an mindestens vier Tagen pro Woche für mindestens 20 Stunden festzulegen.
10. (10) Die Besuchspflicht gilt während des gesamten Kindergartenjahres mit Ausnahme der schulfreien Tage gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, [BGBl. Nr. 77/1985](#), in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 232/2021](#).
11. (11) Die Eltern jener Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen. Bei Verletzung der Besuchspflicht hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Eltern schriftlich zur Einhaltung der Besuchspflicht aufzufordern. Wird die Besuchspflicht weiter verletzt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Eltern zu einem Informationsgespräch über Sinn und Rahmenbedingungen der Besuchspflicht vorzuladen. Das Fernbleiben ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig und ist der Kindergartenleitung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt insbesondere bei Urlaub im Ausmaß von höchstens fünf Wochen pro Kindergartenjahr, Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie außergewöhnlichen Ereignissen vor.

## **Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)**

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.
2. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung der von der Erhalterin/vom Erhalter festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hiervon die Leitung ehestmöglich (vor 8.30 Uhr) zu benachrichtigen.
3. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten, Läuse (Nissen) besuchen.